



► Nr. VO/2020/08701
öffentlich

Lübeck, 18.02.2020

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Julia Lindfeld (E-Mail: julia.lindfeld@luebeck.de Telefon: 122-6120)

Städtebauförderungsprogramm "Stadtumbau West": Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für die Gesamtmaßnahme Nord-west der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.04.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.04.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.05.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Stadtumbau West“ werden vorbereitende Untersuchungen nach BauGB für die Gesamtmaßnahme Nordwest der Hansestadt Lübeck für den in der Anlage in Zeichnung dargestellten Geltungsbereich eingeleitet. Der Einleitungsbeschluss ist gemäß § 141 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden durch diesen Beschluss nicht berührt. Die Durchführung geeigneter zielgruppenspezifischer Beteiligungsformate erfolgt bei Maßnahmen der Durchführung gem. StBauFR 2015 SH.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

BauGB und Städtebauförderungsrichtlinien

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja – Begründung: |

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) des Landes Schleswig-Holstein hat die städtebauliche Gesamtmaßnahme Nordwest am 31.07.2019 in das Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau West“ aufgenommen.

Zur planerischen Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sind gem. § 140 ff. BauGB vorbereitende Untersuchungen durchzuführen. Diese sind erforderlich, um Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer städtebaulichen Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge im Gebiet, sowie die anzustrebenden Ziele und deren Durchführbarkeit zu gewinnen.

Die vorbereitenden Untersuchungen erstrecken sich auf das in Anlage 1 dargestellte Untersuchungsgebiet.

Der Beschluss zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wird über bewilligte und haushälterisch geordnete Städtebauförderungsmittel finanziert. Für die Gesamtmaßnahme Nordwest wurde vom Fördermittelgeber bislang ein Förderbetrag von 500.000,- EUR bewilligt, der kommunale Eigenteil daran beträgt 10 %.

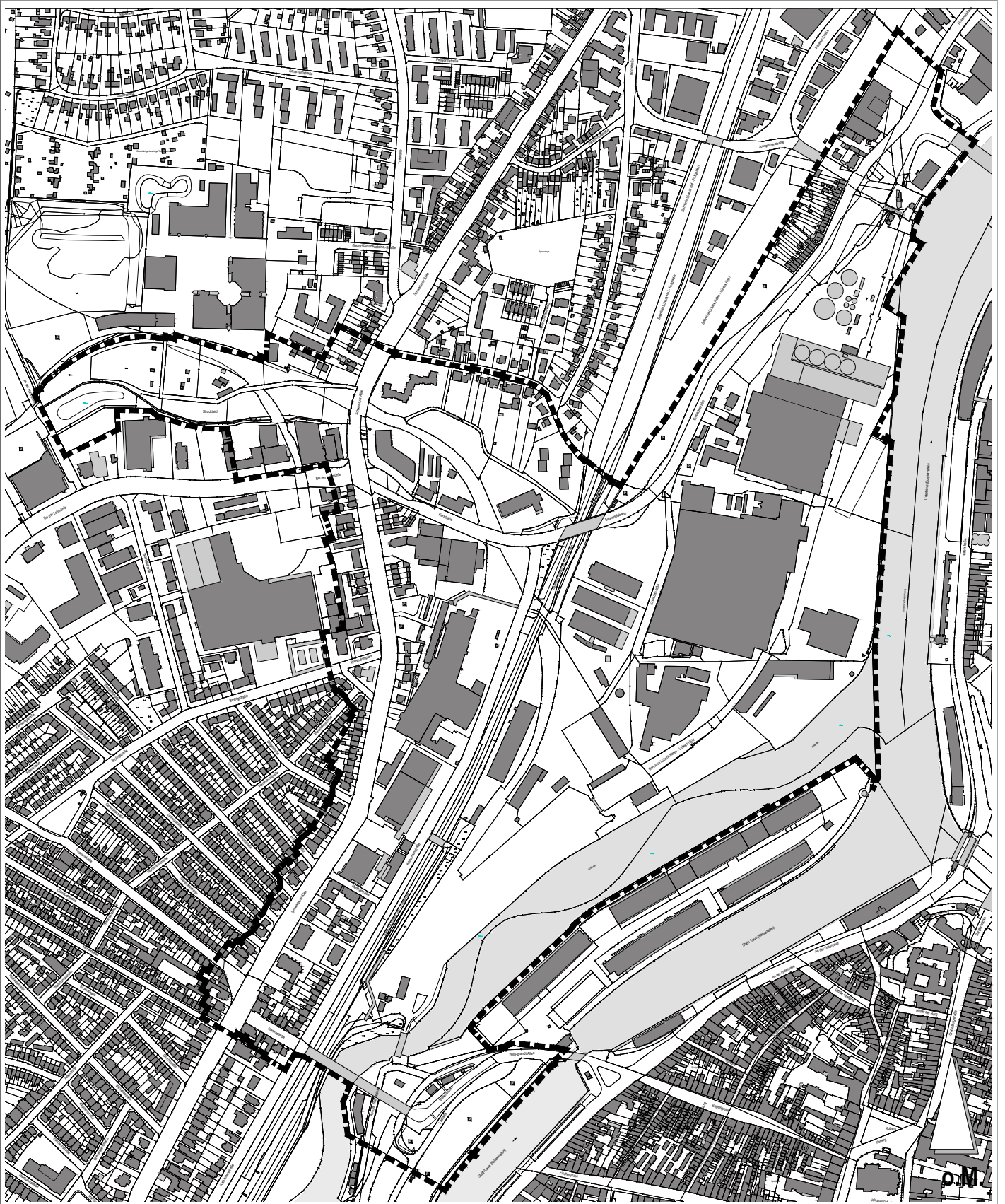
Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Stadtteil St. Lorenz Nord und umfasst die Flächen des ehemaligen Schlachthofs und der Roddenkoppel. Die östliche und südöstliche Begrenzung des Plangebiets bilden die Uferkanten zum Burgtor- und Wallhafen. Die Marienbrücke und die südlich angrenzende Bebauung an der Marienstraße bilden den südlichen Abschluss. Die westlich an die Schwartauer Allee angrenzende Bebauung begrenzt das Untersuchungsgebiet im Westen. Im Nordwesten schließt das Gebiet das Struckbachtal ein. Die nordwestliche Begrenzung erfolgt entlang der Elisenstraße bis zur östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke der Deutschen Bahn, durch die das Gebiet im nordwestlichen Bereich bis zur Eric-Warburg-Brücke begrenzt wird.

Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Untersuchungsgebiets

Senatorin Joanna Hagen



o.m.

Gesamtmaßnahme Nord-West der Hansestadt Lübeck

Untersuchungsgebiet gemäß § 141 BauGB

■■■■ Abgrenzung des Untersuchungsgebiets